



## 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung (SNS) der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), Art. 18 Abs. 2a, 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG) folgende Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung - SNS):

### § 1 Änderungen

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Weßling (SNS) wird wie folgt geändert:

1. Der §3 erhält folgende neue Fassung:

#### § 3 Sondernutzung (Art. 18 BayStrWG)

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden usw.), liegt keine Sondernutzung vor.

Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Schaukästen gewerblicher Art sowie Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
2. Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun,
3. Leitungen, Rohre, Kabel und Kanäle (ohne überwiegendes öffentliches Interesse),
4. Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen,
5. Absperrung einer Straße (ganzseitig), Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig), teilweise Sperrung einer Fahrbahn (geringe Einengung), Sperrung eines Geh- und Radweges,
6. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen mit Werbung,
7. Gewerblich betriebene Verkaufsstände, auch mobile Verkaufsfahrzeuge (Gastronomie und sonstige), Ausstellungs- und Werbefahrzeuge,
8. Tische und Stühle vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen u.ä.,
9. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung, Zeitungs- und Prospektständer, Warenkisten, Warenkörbe, Wandständer, Kleiderständer, Tafeln und Reklameschilder, Warenauslage ohne Verkaufsständer u.ä. sowie sonstige Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen,
10. Öl-, Benzin-, Gastanks und Fettabscheider,

11. Schächte aller Art (soweit nicht erlaubnisfrei),
12. Dung-, Versitz- und Klärgruben,
13. Überspannungen (Werbebanner, Lichterkette u.ä.) und Bodenüberführungen (Kabelschuh u.ä.),
14. Schilder aller Art (Nasenschilder, Licht- und Leuchtreklame u. ä.),
15. Lagerung und Abstellen von Gegenständen aller Art, insbesondere von nicht oder vorübergehend nicht zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeugen und Autowracks
16. Lagerung von Brennholz,
17. Masten und Pfosten u.ä.,
18. Schaustellerunternehmen,
19. Nutzung von Festplätzen, Festwiesen, Dorfplätzen oder Dorfwiesen (sogenannte historische Fest- oder Versammlungsorte),
20. Christbaumverkauf,
21. Informationsstände kommerzieller Art.

2. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende neue Fassung:

### **§ 9 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im schriftlichen Antrag, der rechtzeitig (abhängig von der Art der beabsichtigten Nutzung zwischen 2 und 4 Wochen vorher, Fristbeginn ab vollständigen Antragseingang) vorher bei der Gemeinde Weßling gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen (Aufmaß, Skizze) und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. <sup>2</sup>Bei Bauarbeiten sind dem Antrag Lagepläne (Maßstab 1: 1000) und ggf. Spartenpläne beizufügen.

### **§ 10 Versagens- und Widerrufgründe**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen:

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) für das Lagern und Nächtigen,
- c) für das Sich-Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
- d) für das Betteln in jeglicher Form,
- e) für Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Gewerbe- und Reisegewerbebetreiber (z. B. Abonnentenwerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.), sowie für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- f) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund,

- g) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditioneller Feuer, wie z. B. König-Ludwig-Feuer, Johannifeuer),
- h) für das Abstellen von nicht oder vorübergehend nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge sowie von Autowracks und zulassungspflichtigen Gerätschaften aller Art,
- i) wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
- c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- c) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 BayStrWG)

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
- b) ein in § 10 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung aufgeführter Versagensgrund eingetreten ist,
- c) Bedingungen und Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden,
- d) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet oder der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 15.05.2020 in Kraft.

Weßling, den 06.05.2021



---

Michael Sturm  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

**Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Niederlegung in der Verwaltung  
und Bekanntgabe der Niederlegung  
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am 12.05.21

abgenommen am .....

.....Unterschrift